

Abänderung von durch Scheidungsurteil zugesprochenen Unterhaltsbeiträgen

1. Einleitung

Wenn in einem Scheidungsurteil einem Ehegatten vom Gericht nacheheliche Unterhaltsbeiträge zugesprochen wurden, sieht Art. 129 ZGB unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit vor, diese nachehelichen Unterhaltsbeiträge durch ein neues Urteil abändern zu lassen.

Das Gesetz geht dabei vom Grundsatz aus, dass nacheheliche Unterhaltsbeiträge nachträglich nicht erhöht werden können. Ausnahmsweise ist eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrages unter den sehr eingeschränkten Bedingungen von Art. 129 Abs. 3 ZGB möglich.

Im Weiteren findet Art. 129 ZGB nur auf Unterhaltsrenten Anwendung, nicht aber auf Kapitalabfindungen, selbst wenn diese ratenweise zu erfüllen sind (Art. 126 Abs. 2 ZGB).

Selbstverständlich kann jederzeit einvernehmlich die Abänderung des Scheidungsurteils vereinbart werden. Diesbezüglich ist die Bestimmung ohne Bedeutung.

2. Herabsetzung, Aufhebung oder Sistierung der Rente (Art. 129 Abs. 1 ZGB)

2.1 Allgemeines

Bei der Unterhaltsfestsetzung im Zeitpunkt der Scheidung kann die zukünftige Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten nur bedingt vorhergesehen werden. Je nach Tragweite einer späteren Veränderung kann der ursprünglich festgelegte Unterhaltsbeitrag als unangemessen erscheinen. Für solche Fälle erlaubt Art. 129 Abs. 1 ZGB grundsätzlich eine Abänderung der Rente.

2.2 Voraussetzungen

2.2.1 Veränderung der Verhältnisse

Grundvoraussetzung für eine Urteilsabänderung ist eine nach dem Scheidungsurteil eingetretene Veränderung der Verhältnisse zumindest einer Partei. Dabei geht es um eine Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien. Der Begriff der wirtschaftlichen Verhältnisse bezieht sich nicht nur auf das Erwerbseinkommen, sondern auf die gesamte wirtschaftliche Situation. Insofern ist insbesondere auch das Renteneinkommen, der Vermögensertrag und das Vermögen selbst zu berücksichtigen.

Es ist grundsätzlich unerheblich, bei welcher Partei eine Änderung der Verhältnisse eintritt.

Die Veränderung kann in einer Verschlechterung der Verhältnisse der verpflichteten Person oder in einer Verbesserung der Verhältnisse der berechtigten Person liegen.

Eine Verbesserung der Verhältnisse der berechtigten Person ist indessen nur zu berücksichtigen, wenn im Scheidungsurteil eine den gebührenden Unterhalt deckende Rente festgelegt werden konnte.

Dabei wird vorausgesetzt, dass im Scheidungsurteil angegeben worden ist, welcher Beitrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts des berechtigten Ehegatten fehlt. Ist eine entsprechende Angabe nicht angegeben, dann ist davon auszugehen, dass die zugesprochene Rente den gebührenden Unterhalt deckt.

Eine im Sinne von Art. 129 Abs. 1 ZGB relevante Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien liegt nur dann vor, wenn die Veränderung im Zeitpunkt der Urteilsfällung **nicht vorhersehbar** war, denn das Abänderungsverfahren dient nicht der Berichtigung eines Scheidungsurteils, sondern einzig der Beurteilung neuer tatsächlicher Verhältnisse.

2.2.2 Erheblichkeit und Dauerhaftigkeit der Veränderung

Nicht jede Veränderung der Verhältnisse der Parteien kann eine Abänderung des Unterhaltsbeitrages rechtfertigen.

Die Veränderung muss **erheblich** und **dauerhaft** sein.

Die **Erheblichkeit** bezieht sich allein auf die betragsmässige Veränderung der Leistungsfähigkeit der Parteien. Um die Erheblichkeit der Veränderung der Leistungsfähigkeit (Einkommen) der Parteien zu bejahen, muss eine Veränderung von ca. 20 % vorliegen. Dies gilt jedoch nur für knappe finanzielle Verhältnisse. Die Veränderung muss bei besseren finanziellen Verhältnissen stärker ausfallen.

Dauerhaftigkeit der Veränderung liegt vor, wenn die Veränderung voraussichtlich von unbeschränkter Dauer ist.

Ist die Veränderung dem gegenüber zwar von bestimmter Dauer, aber nicht dauerhaft, dann kann lediglich eine (teilweise) Sistierung bzw. als Alternative zur teilweisen Sistierung eine befristete oder mit einem Wiedererhöhungsvorbehalt versehene Herabsetzung erfolgen. Dabei ist insbesondere an den Fall zu denken, wenn der berechtigte Ehegatte in einem Konkubinatsverhältnis lebt.

2.3 Rechtsfolgen

2.3.1 Herabsetzung oder Aufhebung

Ergibt das Beweisverfahren eine dauernde oder erhebliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse und erscheint der im Scheidungsurteil festgesetzte Unterhaltsbeitrag deshalb nicht mehr als angemessen, dann ist die Rente entsprechend herabzusetzen; gegebenenfalls bis auf Null. Die Aufhebung ist folglich als Fall der maximalen Herabsetzung zu verstehen.

2.3.2 Sistierung

Eine Sistierung, d.h. vorübergehende AUFhebung der Unterhaltsrente kommt in Betracht, wenn sich hinsichtlich der Dauerhaftigkeit der Veränderung der Verhältnisse Zweifel ergeben.

Ein wichtiger Anwendungsfall stellt dabei das Konkubinat der Unterhaltsberechtigten Person mit einem Dritten dar.

Eine Sistierung drängt sich aber auch ganz allgemein auf, wenn mit Bestimmtheit oder grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich die ursprüngliche Leistungsfähigkeit der verpflichteten Person oder der ursprüngliche Unterhaltsbedarf der berechtigten Person wieder einstellen wird.

Weiterhin ist jedoch vorausgesetzt, dass eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse zu bejahen ist und diese auch von einer gewissen Dauer ist.

Die Sistierung kann sich auch nur auf einen Teil des Unterhaltsbeitrages erstrecken.

Eine Sistierung der Unterhaltszahlungen auf unbestimmte Zeit ist ausgeschlossen. Es muss immer festgelegt werden, für welche Zeit die (teilweise) Einstellung der Unterhaltspflicht angeordnet wird.

3. Nachträgliche Indexierung der Rente (Art. 129 Abs. 2 ZGB)

3.1 Voraussetzungen

3.1.1 Einkommenssteigerung bei der verpflichteten Person

Für eine nachträgliche Indexierung des Unterhaltsbeitrages ist ein Anstieg des Einkommens der pflichtigen Person nach dem Scheidungsurteil vorausgesetzt.

Der Grund der Einkommenssteigerung ist dabei unerheblich. Der Begriff Einkommen beschränkt sich nicht nur auf das Erwerbseinkommen, sondern erfasst auch Erträge aus neu anfallendem Vermögen.

Weiter wird vorausgesetzt, dass die Veränderung des Einkommens der verpflichteten Person dauernd ist. Einmalige Bonuszahlungen oder Ähnliches vermögen deshalb keine Abänderung zu begründen.

Die Voraussetzung der Erheblichkeit ist demgegenüber weniger stark zu gewichten. Es reicht, wenn die Einkommenssteigerung zumindest eine teilweise Teuerungsanpassung erlaubt.

3.1.2 Unvorhergesehenheit

Die Einkommenssteigerung muss nach der Scheidung in nichtvorhersehbarer Weise eingetreten sein.

4. Nachträgliche Festsetzung oder Erhöhung der Rente (Art. 129 Abs. 3 ZGB)

4.1 Der Ausnahmefall

Die Möglichkeit der nachträglichen Festsetzung oder Erhöhung des Unterhaltsbeitrages stellt eine Ausnahme von dem auch unter neuem Recht geltenden Grundsatz dar, dass naheheliche Unterhaltsbeiträge nicht nachträglich erhöht werden können.

4.2 Voraussetzungen

4.2.1 Keine oder nur ungenügende Rente im Scheidungsurteil

Zunächst ist in negativer Hinsicht erforderlich, dass im Scheidungsurteil keine den gebührenden Unterhalt deckende Rente festgesetzt werden konnte. Ist im Scheidungsurteil kein entsprechender Hinweis enthalten, dann ist davon auszugehen, dass der gebührende Unterhalt gedeckt worden ist. Es kommen nur Fälle in Betracht, in denen die Zusprechung einer ausreichenden Rente wegen fehlender Leistungsfähigkeit der verpflichteten Partei entfallen ist.

4.2.2 Vorbehalt im Scheidungsurteil

Als formelles Erfordernis muss die Tatsache, dass keine genügende Rente zugesprochen werden konnte, im Scheidungsurteil ausdrücklich festgehalten worden sein. Der gebührende Unterhalt muss im Urteil beziffert worden sein. Damit lässt sich das Defizit ermitteln.

Der gebührende Unterhalt stellt gleichzeitig die maximale Höhe der nachträglich festzusetzenden Rente dar.

4.2.3 Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnissen der pflichtigen Person

Die nachträgliche Rentenfestsetzung oder Rentenerhöhung setzt eine Veränderung der Leistungsfähigkeit der verpflichteten Person voraus.

Der Grund für die Veränderung ist unerheblich. Dieser kann etwa in einem unerwarteten Vermögensanfall (z.B. Lottogewinn, Bonuszahlungen) oder der Realisierung einer Anwartschaft (z.B. Erbschaft) liegen.

Ob eine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der pflichtigen Person vorliegt, ist durch einen Vergleich der wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Abänderungsbegehrens und der wirtschaftlichen Verhältnisse im Scheidungszeitpunkt zu ermitteln. Dabei sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Eine Verbesserung ist zu bejahen, wenn die pflichtige Person aufgrund der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage ist, eine Rente bzw. eine höhere Rente zu bezahlen.

4.2.4 Begehren innerhalb der fünfjährigen Frist

Die Möglichkeit der nachträglichen Rentenfestsetzung oder Rentenerhöhung besteht nicht unbefristet, sondern wird durch das Gesetz auf einen Zeitraum von fünf Jahren seit der Scheidung begrenzt.

Massgebend für den Beginn des Fristenlaufs ist dabei die Rechtskraft des Scheidungsurteils im Bezug auf den nahehelichen Unterhalt.

5. Schlussbemerkungen für Klienten

Um festzustellen, ob ein Abänderungsbegehren betreffend die in einem Urteil festgelegten Unterhaltsbeiträge erfolgversprechend sein wird, bedarf es nicht zu unterschätzender Abklärungen.

Vorab muss versucht werden, die finanziellen Verhältnisse der Parteien festzustellen. Danach sind die finanziellen Verhältnisse der Parteien mit ihren finanziellen Verhältnissen im Scheidungszeitpunkt zu vergleichen.

Liegen Veränderungen vor, dann ist zu fragen, ob die weiteren Voraussetzungen (Dauerhaftigkeit, Unvorhersehbarkeit, Erheblichkeit, Fristen) erfüllt sind.

Schlussendlich ist zu entscheiden, welche der von Art. 129 ZGB zur Verfügung gestellten Möglichkeiten zu wählen ist.

Um eine möglichst effiziente Beratung durch ihren Rechtsanwalt zu gewährleisten, sollten Sie an einen allfälligen Besprechungstermin, soweit vorhanden, sämtliche vorhandenen Belege betreffend der wirtschaftlichen Situation beider Parteien mitbringen.

Eine vorgängig erstellte Übersicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien ist hilfreich und spart Kosten.

Stand: Februar 2006